

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CERO-GEL 148/1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname: CERO-GEL 148/1
Beschreibung: Polierpaste auf Basis von Ceriumoxid gepackt in Zweikammerdose
Innere Kammer: Poliermittel (Gel)
Äußere Kammer: Pressluft, gereinigt und getrocknet

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Schleif- und Poliermittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Clearopag GmbH
Südstraße 6
33829 Borgholzhausen
Fon: 05425-5035-36
Fax: 05425-7133

Auskunftgebender Bereich: Verkauf, Hr. Störmer
E-Mail : info@clearopag.de

1.4 Notrufnummer

Örtliche Notrufnummer: 19222

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung EG Nr. 1272/2008

Aerosol 3	H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten
-----------	--

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung EG Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme: entfällt

Signalwort ACHTUNG

Gefahrenhinweise
H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CERO-GEL 148/1

Sicherheitshinweise

- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

- EUH208 Enthält 2,4,7,9-Tetramethyl-5-decyn-4,7-diol; Gemisch aus: 5-Chlor-2-Methyl-2H-isothiazol und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung gehen von Wirkstoff keine Gefahren aus.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr. EG-Nr. REACH-Nr.	Bezeichnung GHS-Einstufung	Konzentration
68188-85-2	Seltenerdfluoride	< 3 %
269-166-1	- (Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt)	
126-86-3	2,4,7,9-Tetramethyl-5-decyn-4,7-diol	< 1 %
204-809-1	Eye Dam. 1, H318; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	
01-2119954390-39		
55965-84-9	Gemisch aus: 5-Chlor-2-Methyl-2H-isothiazol und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) Acute Tox. 2, H310; Acute Tox. 2, H330; Acute Tox. 3, H301; Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410	< 0,0015 %

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen:

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung, Kennzeichnungsetikett oder Sicherheitsdatenblatt bereithalten.

Nach Einatmen:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Beschwerden einen Arzt rufen.

Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffneten Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

CERO-GEL 148/1

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichende Lüftung sorgen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CERO-GEL 148/1

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Behälter steht unter Druck. Kann bei Erwärmung bersten. Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Kühl und trocken lagern. Die behördlichen Vorschriften für das Lagern von Druckgaspackungen sind zu beachten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammenlagern mit: Oxidationsmittel.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50°C/122°F aussetzen. Vor Frost schützen.

Empfohlene Lagertemperatur: 10 – 30 °C.

Lagerklasse (TRGS510): 2B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900):

CAS-Nr.	Name	ppm	mg/m ³	Spitzenbegrenzung	Anmerkung
68188-85-2	Seltenerdfluoride (einatembare Fraktion)		1	4 (II)	Y, H

Biologische Grenzwerte (TRGS 903):

CAS-Nr.	Name	Grenzwert [mg/l]	Material	Zeitpunkt der Probenahme
68188-85-2	Seltenerdfluoride (Parameter: Fluorid)	7 mg/g Kr	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende
68188-85-2	Seltenerdfluoride (Parameter: Fluorid)	4 mg/g Kr	Urin	Vor nachfolgender Schicht

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CERO-GEL 148/1

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Gas/Dampf nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille (DIN EN 166)

Handschutz: Schutzhandschuhe (DIN EN 374), Geeignetes Material: NBR, Butylkautschuk, Polychloropren;
Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Ungeeignetes Material: PVA (Polyvinylalkohol)

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz: nicht erforderlich

Atemschutz: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Aerosol
Farbe:	Weißlich – beige
Geruch:	Charakteristisch
pH-Wert:	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt:	Nicht anwendbar
Siedepunkt:	Nicht anwendbar
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar
Explosionsgefahr:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur:	Nicht relevant
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar
Dampfdruck (20 °C):	9 bar (Treibmittel)
Dampfdruck (50 °C):	9,9 bar (Treibmittel)
Dampfdichte:	Nicht bestimmt
Dichte (20 °C):	Ca. 1,7 g/cm ³ (Wirkstoff)
Wasserlöslichkeit (20 °C):	100 Gew. %
Verteilungskoeffizient:	Nicht anwendbar
Dynamische Viskosität:	Nicht bestimmt
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt
Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht brandfördernd

9.2 Sonstige Angaben

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CERO-GEL 148/1

Festkörpergehalt:	Nicht bestimmt
-------------------	----------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Erwärmung über 50 °C Berstgefahr durch Erhöhung des Innendrucks.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reiz- und Ätzwirkung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CERO-GEL 148/1

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht unverdünnt oder in größeren Mengen in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften restentleert entsorgt werden.

Abfallschlüssel Produkt:

16 05 05 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind; Gas in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien; Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen.

Abfallschlüssel Produktreste:

08 04 10 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien); Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung:

16 05 05 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind; Gas in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien; Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer:	UN 1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Druckgaspackungen

SICHERHEITSDATENBLATT
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CERO-GEL 148/1

14.3 Transportgefahrenklassen:	2
14.4 Verpackungsgruppe:	-
Gefahrzettel:	2.2 
Klassifizierungscode:	5A
Begrenzte Menge (LQ):	1 L
Beförderungskategorie:	3
Tunnelbeschränkungscode:	E

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport:
Beförderung als „Begrenzte Menge“ gem. Kapitel 3.4 ADR/RID.

Binnenschifftransport (ADN)

14.1 UN-Nummer:	UN 1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Druckgaspackungen
14.3 Transportgefahrenklassen:	2
14.4 Verpackungsgruppe:	-
Gefahrzettel:	2.2 
Klassifizierungscode:	5A
Begrenzte Menge (LQ):	1 L

Seeschifftransport (IMDG)

14.1 UN-Nummer:	UN 1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Aerosols
14.3 Transportgefahrenklassen:	2
14.4 Verpackungsgruppe:	-
Gefahrzettel:	2.2 
Marine pollutant:	-
Begrenzte Menge (LQ):	1000 mL
EmS:	F-D, S-U

Lufttransport (ICAO)

14.1 UN-Nummer:	UN 1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-	Aerosols, non-flammable

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CERO-GEL 148/1

Versandbezeichnung:	
14.3 Transportgefahrenklassen:	2.2
14.4 Verpackungsgruppe:	-
Gefahrzettel:	2.2 
Begrenzte Menge (LQ) Passenger:	30 kg G
IATA-Verpackungsanweisung – Passenger:	203
IATA-Verpackungsanweisung – Cargo:	203

14.5 Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6 – 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

2010/75/EU (VOC): 0 %

Nationale Gesetzgebung (Deutschland):

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§22 JArbSchG)
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11, 12 MuSchArbV)

Technische Anleitung Luft (TA Luft): 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m \geq 0.50 kg/h:

Wassergefährdungsklasse: 1 – schwach wassergefährdend (Mischungsregel gemäß Anlage 1 Nr. 5 AwSV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen: generelle Überarbeitung

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CERO-GEL 148/1

Aerosol 3; H229 Auf Basis von Prüfdaten

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 2 und 3:

H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten
H301	Giftig bei Verschlucken
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Weitere Angaben:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.